

Landratsamt Freising – Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Antrag der Fa. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH, Wippenhauser Straße 19, 85354 Freising auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG und des Anhangs 1 Nr. 1.2.3.2 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale mit Blockheizkraftwerk und Brennwert-Doppelkesselanlage auf den Grundstücken mit der Fl.Nrn. 1696/2 und 1873/8, 1879/91 Gemarkung und Gemeinde Freising;****Antragsteller und Betreiber sind identisch.****Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 und 3 zum UVPG****Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Zur Wärmeversorgung des Nahwärmenetzes im Gebiet des Bebauungsplan Nr. 145 – Angerstraße West, Plan Teil Ost (PTO) in Freising zwischen Schleiferbach und Angerstraße hat die Fa. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH mit Datum vom 08.07.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das oben genannte Vorhaben beantragt. Es wurden zuletzt am 03.12.2020 und 28.01.2021 ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Es handelt sich um eine/n:

Energiezentrale mit Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung betriebenem BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,451 MW, Kamin mit einer Höhe von 24 m und Gebäude für Komponenten. Der Gas-Brennwertkessel weist eine max. Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 1,741 MW auf.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Es wurde auf der Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers, Stellungnahmen von Behörden und Fachgutachten, sowie eigener Informationen geprüft.

Die Prüfung ergab, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlagen 2 und 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Einwirkungsbereich vorliegen.

Es sind keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 562, Telefon 08161/600-769 eingeholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, 28.01.2021

Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde, i. A. Kahl**Bekanntmachung:
des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising)****I. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn (Landkreis Freising)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.110.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.130.000 € ab.

§ 2Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.**§ 3**Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.**§ 4**Verbandsumlagen werden nicht erhoben.**§ 5**Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Unterschleißheim, den 22.01.2021

Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

gez. Christoph Böck
Verbandsvorsitzender**II.**

Die Haushaltssatzung 2021 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.

Bekanntmachung**des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf****I. Haushaltssatzung****des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf
für das Wirtschaftsjahr 2021 (vom 14.12.2020)**

Aufgrund § 21 Verbandssatzung, Art. 26 und 41 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im **Erfolgsplan** in den **Erträgen** mit 1.591.570,00 €
in den **Aufwendungen** mit 1.591.570,00 €er schließt ab im **Vermögensplan** in den **Einnahmen** mit 1.904.500,00 €
in den **Ausgaben** mit 1.904.500,00 €**§ 2**Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.**§ 3**Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht vorgesehen.**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Wasserzweckverband in Paunzhausen zur Einsicht auf.

Paunzhausen, den 29.01.2021

Albert Vogler
Verbandsvorsitzender**II.**

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO imd § 4 Satz 1 BekV.

Ende des Amtsblatts